



C&P

INFORMATION April 2016

Frage: Sind Sie als kreativ-schaffende Werbeagentur Ihrem Kunden gegenüber zur rechtlichen Prüfung Ihrer Arbeit verpflichtet?

Oder anders gefragt - kann Ihr Kunde von Ihnen Schadensersatz fordern, wenn ein für ihn entwickeltes und von ihm verwendetes Marketingkonzept Rechte Dritter verletzt?

Antwort: Wenn Sie für Ihren Kunden ein Werbekonzept schaffen, liegt der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit zunächst natürlich im künstlerisch-kreativen Bereich. Welche Formulierungen, Farben, Formen sollen verwendet werden?

Dabei übersieht man leicht, dass sich hier rechtliche Stolperfallen verstecken. Texte, Bilder und Software können Urheberrechte verletzen, Logos können Markenrechte verletzen, Slogans können Wettbewerbsrecht verletzen. Solche Rechtsverletzungen können kostenpflichtige Abmahnungen durch die Inhaber der Schutzrechte nach sich ziehen. Deren Unterlassungsforderungen werden zunächst an den unmittelbaren Verletzer, also an Ihre Kunden gerichtet. Wenn Ihre Kunden die Rechtsverletzung aber unwissentlich begangen haben, versuchen sie, die Kosten von Ihnen als beauftragter Werbeagentur ersetzt zu bekommen.

Denn eine Werbeagentur muss unter Umständen für solche Rechtsverletzungen haften:

Das Kammergericht Berlin hat schon vor einigen Jahren ausgeführt, dass

eine Werbeagentur zumindest bei einer groß angelegten Werbekampagne und einer nicht lediglich geringfügigen Vergütung zu einer umfassenden rechtlichen Prüfung verpflichtet ist (Urteil vom 04.02.2011, Az.: 19 O 109/10). Diese Pflicht besteht auch dann, wenn im Vertrag hierzu überhaupt nichts vereinbart wurde. Geschuldet ist also neben dem kreativen Teil der Werbekampagne auch der rechtliche Teil, insbesondere eine vorab durchgeführte Recherche nach entgegenstehenden Rechten Dritter.

Aufgrund des immensen Haftungsrisikos raten wir daher dringend dazu, in einen Agenturvertrag genaue Regelungen aufzunehmen, ob und in welchem Umfang vorherige Recherchen nach Rechten Dritter Vertragsbestandteil sein sollen oder nicht.

Wie wir Sie unterstützen können: Aufgrund unserer 35-jährigen Erfahrung im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes können wir Sie bei den anbahnenden Vertragsverhandlungen unterstützen, so dass Ihre Haftung klar geregelt ist. Und sollte es doch einmal zu einem Streitfall kommen, können wir Sie ebenfalls beraten und vertreten.

Wir bieten umfassende Recherchen an für Wortmarken, Bildmarken (Logos), Firmenbezeichnungen, Domains, Patente, Designs, deutschland-, europa- oder weltweit. Solche Recherchen führen wir zu vorher vereinbarten Pauschalen durch, so dass Sie gegenüber Ihrem Kunden solche Aufwendungen

schon in Ihre Kalkulation einbeziehen können.

Ihre Kunden können wir bei der Anmeldung eigener Schutzrechte unterstützen.

Weitere Informationen zu unseren Leistungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.coester-partner.de. Gerne stehen wir Ihnen auch für ein erstes - selbstverständlich unverbindliches - Kennenlernen persönlich zur Verfügung.

Ihre Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz



Dr. Enno Cöster



Dr. Renate Kropp



Maria Höfler

Impressum und Hinweise

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte mbB
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster, Cöster & Partner Rechtsanwälte mbB, Theodorstr. 9, 90489 Nürnberg

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie unseren Newsletter künftig per E-Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.